

La - 786/3

Gemeinde Gainfarn,  
Felsblock "Hexenstein",  
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h l u s s .

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt hiemit gemäß § 2 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 40/1952, in Verbindung mit § 1, Abs. 2 der Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 41/1952, den Felsblock auf Pars. Nr. 3244/1, Kat. Gemeinde Gainfarn, genannt "Hexenstein", zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g :

Auf Grund des Erlasses des Amtes der n.ö. Landesregierung vom 24.9.1953, Zl. L.A. III/2 - 536n-1953, wurde festgestellt, daß sich auf der im Spruch angeführten Parzelle, gehörig Herrn Michael Heinhilcher, Gainfarn, rechts von dem unmarkierten Weg, der hinter der Kirche von Gainfarn entlang des Waldrandes nach Markenstein führt, oberhalb der Kreiner-Weingärten, eine gut sichtbare Felsnase befindet, auf der eine längliche Steinplatte aufliegt, die 1.80 m lang, 1.20 m breit und -0.80 m hoch ist und von der Bevölkerung als Hexenstein bezeichnet wird. Die Felsplatte hat die Form eines Wackelsteines und dürfte in früherer Zeit ohne grosse Schwierigkeit in Schwingungen zu versetzen gewesen sein. Der Sage nach sollen sich in gewissen Vollmondnächten Hexen darauf geschaukelt haben.

Da das Objekt infolge seiner Eigenart als schutzwürdig bezeichnet werden muß, war nach Anhörung des Naturschutzkonsulenten die Erklärung zum Naturdenkmal zu verfügen.

Auf § 4 des Naturschutzgesetzes wird hingewiesen, der folgendes besagt:

1.) Jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales ist außer bei Gefahr im Verzuge (§5 Abs. 1) nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig.

2.) Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Sind hierfür außerordentliche Aufwendungen erforderlich, muß vor Erlassung einer Anordnung durch die Landesregierung die Deckung der Kosten durch die an der Erhaltung Interessierten, einschließlich des

Landes, sichergestellt sein.

5.) Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat jede bekannt gewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmals unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach erfolgter Zustellung schriftlich oder telegraphisch eine mit einem S 6.-Stempel versehene Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Michael Heinhilcher, Gaisfarn, Breitegasse Nr. 26,
- 2.) Herrn Bürgermeister in Gaisfarn.

Der Bezirkshauptmann

